Abschrift

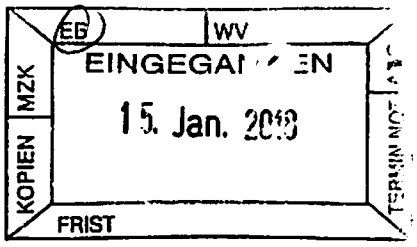

Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 77/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [redacted]
2. Frau [redacted]
3. [redacted]
   gesetzl. vertr.d.d. Eltern [redacted]
4. [redacted]
   gesetzl. vertr.d.d. Eltern [redacted]
5. [redacted]
   gesetzl. vertr.d.d. Eltern [redacted]
6. [redacted]
   gesetzl. vertr.d.d. Eltern [redacted]
7. [redacted]
   gesetzl. vertr.d.d. Eltern [redacted]
   Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-7: Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 214/16 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6393256-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. Januar 2018 durch die Richterin te Kaat als Einzelrichterin für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.
>
> Der Bescheid der Beklagten vom 03. November 2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
>
> Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
>
> Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
>
> Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten durch die Beklagte.

Sie sind afghanische Staatsangehörige, dem Volke der Tadschiken zugehörig und islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie stellten am 27. April 2016 einen Asylantrag.

Bei der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 06. Mai 2016 gab der Kläger zu 1) an, er sei bis zur achten Klage zur Schule gegangen und habe als Schneide gearbeitet. Er habe für die deutsche Armee gearbeitet und Armee-Anzüge genäht. Vor sechs oder sieben Jahren habe es mit den Bedrohungen angefangen. Ihm sei gedroht worden, dass sie getötet würden. Wenn man mit Ausländern arbeite, sei man sofort ungläubig. Schriftliche Bedrohungen habe er nicht erhalten. Er habe vor sieben Jahren aufgehört für das deutsche Camp zu arbeiten, weil es in Pole Charki eine Möglichkeit für die Soldaten gegeben habe, dort einzukaufen. Anschließend habe er bis 2010 für die Firma [redacted] gearbeitet. Dies sei eine Sicherheitsfirma. Danach habe er ein Geschäft gehabt. Den Entschluss zur Ausreise habe er im Sommer 2015 gefasst, weil es in ihrer Gegend immer mehr Probleme gegeben habe. Im letzten Jahr seien 30 junge Männer getötet worden. Die Klägerin zu 2) hat weiter vorgetragen, ihre Onkel, Tanten und die Großfamilie würden noch in Afghanistan leben.

Mit Bescheid vom 03. November 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Kläger ab, erkannte ihnen weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Zudem forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründete das Bundesamt damit, dass es bereits zum Zeitpunkt der Ausreise zu keiner Vorverfolgung gekommen sei. Es seien keine konkreten Bedrohungen geschildert worden. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte lägen nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor. Ebenso wenig könne der subsidiäre Schutz zuerkannt werden. Die Kläger hätten keine Tatsachen vorgetragen, die befürchten lassen würden, dass sie im Falle einer Rückkehr in die Heimat der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wären. In Logar sei von einer mittleren Bedrohungslage auszugehen und es seien keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände erkennbar. Es seien keine Gründe ersichtlich, warum sie nach einer Rückkehr nicht einmal mehr das Existenzminimum erreichen sollten.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 09. November 2016 Klage erhoben. Die Taliban würden Menschen verfolgen, die für die Alliierten tätig gewesen seien. Es gebe auch gerade keine vorherigen Ankündigung.

Die Kläger beantragen,

> die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 04. November 2016 (wohl 03. November 2016 gemeint) zu verpflichten, in ihrem Fall die Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe des § 3 AsylG zuzuerkennen sowie zumindest den subsidiären Schutzstatus im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen und hilfsweise zumindest weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist nur im tenorierten Umfang begründet. Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG)

haben die Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) oder auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (2.). Es liegen aber die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot vor (3.). Insoweit ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren subjektiv öffentlichen Rechten.

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG schließen das aus. Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

   Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Maßgebend ist insoweit der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 32). Dabei greift zugunsten eines Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris, Rn. 19; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU [sog. „Qualifikationsrichtlinie"]).

   Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Ihm obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris, Rn. 8; Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 321.85 -, juris, Rn. 9). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 – juris, Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 -9 C 72.89 -, juris, Rn. 15; Beschluss vom 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 -, juris, Rn. 5). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei

Parteibekundungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 - 9 B 293.96 -, juris, Rn. 2).

Die Kammer konnte nach diesen Maßstäben in der mündlichen Verhandlung nicht die Überzeugung gewinnen, dass den Klägern bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1) vorgetragen, er habe als Schneider gearbeitet. Er habe bis 2006 oder 2007 für die Deutschen gearbeitet. Das deutsche Camp sei dann nach Kundus oder Mazar-e Scharif gezogen. Dann habe er für eine amerikanische Einrichtung – eine Security-Einrichtung – Uniformen gefertigt. Dort habe er bis 2009 gearbeitet. Nach dieser Tätigkeit habe er ein eigenes Geschäft gehabt. Auch ausländische Menschen wie Dolmetscher seien seine Kunden gewesen. Er sei bedroht worden und daher mit seiner Familie geflohen.

Diesem Vortrag der Kläger ist schon kein Verfolgungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG zu entnehmen. Insbesondere ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht ersichtlich. Personen, die für die Alliierten tätig sind beziehungsweise waren, sind nach Ansicht des Gerichts keiner bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zuzurechnen. Eine Gruppe gilt gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a) und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Dieser Begriffsdefinition unterfällt der Kläger zu 1) nicht. Denn allein die Arbeit des Klägers zu 1) für die Deutschen und die Amerikaner in Afghanistan führt nicht zu einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in dem oben genannten Sinne. Schneider für ausländische Einrichtungen teilen weder angeborene Merkmale noch einen gemeinsamen, nicht veränderlichen Hintergrund, noch Merkmale/eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für ihre Identität oder ihr Gewissen wäre, dass der einzelne nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zudem ist nicht ersichtlich, dass eine solche Gruppe von der sie umgebenden afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet würde. Auch liegt nicht auf der Hand, dass den Klägern bzw. insbesondere dem Kläger zu 1) von den Taliban eine abweichende politische Überzeugung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG zugeschrieben wird; zumal der Kläger zu 1) nicht aktiv gegen die Taliban gekämpft hat. Die Ziele der Taliban sind insoweit auch nicht eindeutig politischer Natur, sondern weisen eine diffuse Gemengelage aus politischen, religiösen und wirtschaftlich-sozialen Motiven auf.

Des Weiteren haben die Kläger in Afghanistan keine gegen sie gerichtete konkrete Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG erlebt. Als Verfolgung gelten nach dessen Absatz 1 Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention

vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen (Nr. 5) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6). Derart gravierende, gegen sie gerichtete Handlungen haben die Kläger nicht vorgetragen. Der Kläger zu1) hat auch auf mehrmalige Nachfrage nach erlebten Bedrohungen nur vorgetragen, er sei bedroht worden. Er sei im Allgemeinen bedroht worden. So sei 2015 einer seiner Auszubildenden getötet worden. Wenn es einem finanziell gut gehe, dann werde man bedroht. Zudem seien dort, wo er gewohnt habe, 35 Menschen umgebracht worden. Auch sein Schwager – ein Polizist – sei getötet worden. Im Übrigen hat er auf eine weitere Nachfrage geschildert, bereits im Internet stehe, dass die Leute, die für ausländische Einrichtungen arbeiten würden, mit dem Tode bedroht seien. Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, dass er konkret verfolgt worden ist.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass insbesondere der Kläger zu 1) nur aufgrund seiner Tätigkeit als Schneider für ausländische Einrichtungen von einer Verfolgung betroffen ist. Zwar haben regierungsfeindliche Kräfte afghanische Zivilisten, die für die internationalen Streitkräfte als Fahrer, Dolmetscher oder in anderen zivilen Funktionen arbeiten, bedroht und angriffen. Dies ist jedoch keine zwangsläufige Folge, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 43 und 48).

2. Auch die Zuerkennung subsidiären Schutzes scheidet aus. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei nach Satz 2 der Norm die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

   a) Den Klägern droht kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Unter menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlungen in diesem Sinne sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. März 2012 - A 11 S

3070/11 -, juris Rn. 16). Der Maßstab der „stichhaltigen Gründe" entspricht dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O., juris Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 10. April 2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6).

Die Kläger wurden in Afghanistan – wie bereits ausgeführt – nicht konkret verfolgt und sie haben auch noch keinen sonstigen ersthaften Schaden erlitten. Der Kläger zu 1) sprach eher von einer allgemeinen Bedrohungslage. Vor diesem Hintergrund greift auch nicht die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie. Es liegen keine stichhaltigen Gründe dafür vor, dass insbesondere dem Kläger zu 1) aufgrund seiner Tätigkeit als Schneider bei seiner Rückkehr ein ernsthafter Schaden droht. Wie bereits ausgeführt, wird nicht zwangsläufig jeder, der für ausländische Einrichtungen tätig war, bedroht. Vielmehr ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Hier dürfte an dem Kläger zu 1) kein besonderes hohes Interesse bestehen. Er hatte bei den ausländischen Einrichtungen keine gehobene Stellung.

b) Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass den Klägern eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts durch einen in § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3c AsylG genannten Akteur droht. Dabei ist maßgeblich auf die Herkunftsregion abzustellen - also auf die Provinz Logar. Für die Frage, welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es nämlich weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31, Rn. 14).

Unabhängig davon, ob dort derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, ist es jedenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger im Rahmen eines solchen Konflikts einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wären.

Hierfür genügt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris, Rn. 24). Allerdings kann sich eine von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris, Rn. 34). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die

Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris, Rn. 18 m. w. N.). Gefahrerhöhende individuelle Umstände dieser Art liegen bei den Klägern jedoch nicht vor. Insbesondere ist der Kläger zu 1) nicht wegen seines Berufes gezwungen, sich nahe einer Gefahrenquelle aufzuhalten.

Fehlen gefahrerhöhende individuelle Umstände, so kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Erforderlich ist insoweit ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht verlangt zur Einschätzung der individuellen Betroffenheit von der Gefahr Feststellungen zur Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet, die jedenfalls auch eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, zu umfassen hat, sowie eine wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris, Rn. 23; vom 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris, Rn. 24).

Nach Angaben des Europäischen Unterstützerbüros für Asylfragen (EASO) gab es im Zeitraum von Januar bis August 2015 in der Provinz Logar 243 sicherheitsrelevante Zwischenfälle; allerdings werden die hieraus resultierenden Opferzahlen nicht näher aufgeschlüsselt (EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Security Situation, Jan. 2016, S. 57 ff.). Für die Zeit von September 2015 bis einschließlich Mai 2016 gibt EASO 180 sicherheitsrelevante Zwischenfälle – ebenfalls ohne nähere Aufschlüsselung der hieraus resultierenden Opferzahlen – an (EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Security Situation, November 2016, S. 61 ff.).

Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationalen in Afghanistan (UNAMA) berichtet in ihrem Jahresbericht von Februar 2017 für das Jahr 2016 von insgesamt 11.418 zivilen Opfern (3.498 Tote und 7.920 Verletzte) (S. 10) und von 2.348 zivilen Opfern (534 Toten und 1.814 Verletzten) in den zentralen Provinzen (S. 11 f.), wozu die Provinzen Kabul, Kapisa, Logar, Maidan Wardak, Parwan und Panjshir zählen. Allein in der Stadt Kabul sind jedoch bei 16 Selbstmord- und ähnlichen Anschlägen 308 Zivilisten getötet und 1.206 weitere verletzt worden (S. 67).

Nach dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zählt Logar zu den relativ volatilen Provinzen Afghanistans, wo regierungsfeindliche bewaffnete

Aufständischengruppen offen in verschiedenen Bezirken operieren. Durch die Provinz führt eine sogenannte „Aufständischen-Autobahn" von Pakistan nach Kabul, das ist eine ungeschütztes, acht Kilometer langes Stück afghanisch-pakistanische Grenze im Bezirk Azra (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, 21. Januar 2017).

Es liegen für die Provinz Logar für das Jahr 2016 selbst keine konkreten Zahlen der verletzten beziehungsweise getöteten Zivilpersonen vor. Aus diesem Grund sind die Opferzahlen auf Grundlage der sicherheitsrelevanten Vorfälle in den zentralen Provinzen und den Opferzahlen in den zentralen Provinzen zu berechnen. In dem Zeitraum von September 2015 bis einschließlich Mai 2016 gab es in den zentralen Provinzen 1.118 sicherheitsrelevante Vorfälle (Provinz Kabul (einschließlich Stadt): 312, Kapisa: 126, Logar: 180, Maidan Wardak: 359, Parwan: 140 und Panjshir: 1; EASO, November 2016, a. a. O., S. 43 ff.); hochgerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monaten also 1.491 sicherheitsrelevante Vorfälle. Unter Zugrundelegung der für den Zeitraum von einem Jahr hochgerechneten Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in Logar – nämlich 240 Vorfälle – ergibt sich, dass sich 16,1 % aller Vorfälle in den zentralen Provinzen in Logar ereignet haben. Bei 2.348 Opfern in den zentralen Provinzen im Jahr 2016 und Berücksichtigung dieses Prozentsatzes ergibt sich für die Provinz Logar eine Opferzahl von 378 (für einen Zeitraum von 12 Monaten). Die Provinz Logar hat geschätzt 392.045 Einwohner (EASO, November 2016, a. a. O., S. 61). Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ergibt sich kein Wert, der nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts zu der Annahme führte, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in der Provinz Logar einer ernsthaften Tötungs- oder Verletzungsgefahr ausgesetzt wäre (vgl. auch VG Bayreuth, Urteil vom 04. September 2017 – B 6 K 17.30678 –, Rn. 49 ff., juris; für die Berechnungsmethode anhand der Provinz Gazhni: OVG Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 – 9 LB 98/13 –, Rn. 46 ff., juris). Das Bundesverwaltungsgericht sieht ein Risiko von 1:800 (0,125 %), in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris, Rn. 23).

Auch sind insoweit keine konkreten Anhaltspunkte für eine relevante Verschlechterung der Sicherheitslage in der Provinz Logar erkennbar. Im ihrem Halbjahresbericht weist UNAMA in der Anlage III (Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict, Midyear Report 2017, July 2017, S. 72 f.) die Anzahl der zivilen Opfer für jede einzelne Provinz für den Zeitraum von Januar bis Juni 2017 aus. Demnach wird vor 60 zivilen Opfern (27 Tote und 43 Verletzte) in der Provinz Logar und von einem Absinken der Zahlen in dieser Provinz im Vergleich zum Jahr 2016 um 54 % ausgegangen. In ihrem weiteren Bericht für den Zeitraum von Januar bis September 2017 (Quarterly Report on the protection of civilians in armed conflicts: 1 January to 30 September 2017, October 2017 werden zwar nicht die Opferzahlen für jede einzelne Provinz ausgewiesen, jedoch wird von einem Absinken der Opferzahlen in Afghanistan von 6 % im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2016 berichtet.

Die Einzelrichterin stützt ihre Entscheidung dennoch stärker als auf den reinen Zahlenwert auf eine qualitative Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse. Sie folgt insofern den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Dresden, das unter anderem

darauf hinweist, dass sicherheitsrelevante Vorfälle selbst dann zu einer Verschlechterung der Sicherheitsprognose führen können, wenn sie selbst zu keinen Opfern geführt hätten. Das Gericht führt als Beispiel den Angriffsversuch auf ein Krankenhaus auf, der zur Einschüchterung des medizinischen Personals und dazu führen könne, dass diese ihre Tätigkeit beendeten (Urteil vom 28. Dezember 2016 - 7 K 1633/16.A -, juris Rn. 43). Tatsächlich hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine Büros in den nordafghanischen Provinzen Kundus und Fariab geschlossen und sein Büro in der Provinz Balch wird stark verkleinert werden aufgrund einer Reihe schwerer Sicherheitsvorfälle im Norden in den vergangenen Monaten (Spiegel Online vom 09. Oktober 2017). Bereits im Februar 2017 hatte es sein Hilfsengagement in Afghanistan aufgrund der Tötung von sechs seiner Mitarbeiter vorerst eingestellt (Spiegel Online vom 9. Februar 2017). Sicherheitsrelevante Folgen wären beispielsweise auch bei Angriffen auf Sicherheitskräfte staatlicher oder privater Art denkbar. Daneben ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Anschläge der jüngeren Vergangenheit gegen exponierte öffentliche Stellen gerichtet war; Angriffe allein gegen die Zivilbevölkerung finden vergleichsweise selten statt (die vom European Country of Origin Information Network auf www.ecoi.net mit Stand vom 03. Januar 2018 aufgelisteten Anschläge in Kabul betrafen zuletzt die Nähe der Zentrale des afghanischen Geheimdienstes [25. Dezember 2017], das Ausbildungszentrum des Geheimdienstes [18. Dezember 2017], einen Standort der afghanischen Armee [02. Dezember 2017], den diplomatischen Bezirk [31 Oktober 2017], die Marschall Fahim-Universität der Verteidigung [21. Oktober 2017], das Cricketstadion [13. September 2017], ein NATO-Konvoi [11. September2017], eine Bank im Zentrum, wobei die Sicherheitskräfte das Ziel waren [29. August 2017], ein Militärkonvoi [04. August 2017], die irakische Botschaft [01. August 2017]; wobei auch ein schiitisches Kulturzentrum [29. Dezember.2017] und eine schiitische Moschee [21. Oktober 2017, 29. September 2017, 25. August 2017] sowie eine Kundgebung von Anhängern Mohammad Atta Noors [Gouverneur in der Provinz Balkh] [16. November 2017] und eine private Fernsehstation [07. November 2017] Ziel eines Anschlags waren. Hierdurch sinkt das Verletzungsrisiko von Personen, die – wie die Kläger – keine hervorgehobene Stellung im öffentlichen Leben Afghanistans einnehmen.

3. Zugunsten der Kläger besteht aber ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Im Gegensatz zum subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, der das Handeln eines Akteurs voraussetzt, kann nach dieser Norm ein Abschiebeverbot in Ausnahmefällen auch dann vorliegen, wenn die Gefahr bzw. Verletzung aus der allgemeinen humanitären Lage im Herkunftsstaat resultiert (vgl. EuGH, Urteil vom 18.12.2014 - C-542/13 - juris, Rn. 35, 40; EGMR, Urteil vom 27.05.2008, Rn. 42; BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 - juris, Rn. 25; Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 - 9 LB 100/15 - juris, Rn. 79).

Sind die schlechten humanitären Bedingungen überwiegend auf Armut oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen, zurückzuführen, liegt eine solcher Ausnahmefall vor, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend" sind (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - 8319/07 - Rn. 278, 282; Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 – juris, Rn. 5). Führen Handlungen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur, ist ein solcher Ausnamefall gegeben, wenn es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (EGMR, a.a.O., Rn. 282-283). In beiden Fällen setzt die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. Bay. VGH, a.a.O., juris, Rn. 5).

Ein solcher besonderer Ausnahmefall i.S.d. Rechtsprechung des EGMR liegt im Fall der Abschiebung der Kläger nach Afghanistan vor.

Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich nach den Erkenntnismitteln folgendermaßen dar:

Afghanistan ist das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 31) und eines der ärmsten Länder der Welt; 2015 belegte Afghanistan Platz 171 von 187 im Human Development Index (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 24). Rund 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21). Ende 2015 waren 8,1 Million von 27 Millionen Menschen der Bevölkerung auf humanitäre Hilfe angewiesen, 1,7 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen, 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, a.a.O.). Im Süden und Osten des Landes gelten nahezu eine Million oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 23). Im Jahr 2016 hatten 46 % der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 25). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Zwar hat sich nach Angaben des Auswärtigen Amts die medizinische Versorgung seit 2005 erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat. Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist als in den Süd- und Ostprovinzen (Lagebericht, a.a.O., S. 23). 36 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung (UNHCR-Richtlinien, a.a.O., S. 31). Insbesondere in länclichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden kommt es zu schlechten Gesundheitszuständen von Frauen und Kindern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 25). Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allercings etwa die Müttersterblichkeit von 1,6 % auf 0,324 % gesenkt (Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 23).

Die Arbeitslosenquote ist nach dem weitgehenden Abzug der internationalen Streitkräfte Ende 2014 rasant angestiegen und betrug im Oktober 2015 40 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 24; Auswärtiges Amt. Lagebericht, a.a.O., S. 22); Mitte des Jahres 2016 wurde sie auf bis zu 50 % geschätzt (Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 - 9 LB 100/15 – juris, Rn. 77). Die Quote der Analphabeten ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 24). Der Abzug der internationalen Streitkräfte hat sich auch negativ auf die Nachfrage und damit die Wirtschaft ausgewirkt (Schweizerische Flüchtlingshilfe. a.a.O.; Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 21).

Das Wirtschaftswachstum betrug im Jahr 2015 0,8 %, in 2016 voraussichtlich 1,2 % und für 2017 werden im besten Fall 1,7 % erwartet (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 5). Der afghanische Staat ist hochgradig von internationaler Unterstützung abhängig; mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammten im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 2).

Die Anzahl der konfliktbedingten Binnenflüchtlinge betrug im Jahr 2016 zwischen 1,1 und 1,2 Million Menschen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21). Für das Jahr 2017 erwartet die internationale humanitäre Gemeinschaft 450.000 neu in die Flucht getriebene Menschen im Inland und der UNHCR 650.000 Rückkehrer aus den umliegenden Ländern (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 4). Laut UNHCR haben seit Anfang 2017 ca. 150.000 Personen aufgrund innerstaatlicher Konflikte ihren Wohnort innerhalb Afghanistans verlassen. Sie suchen mehrheitlich innerhalb ihrer Provinz Zuflucht, daneben sind allerdings auch Fluchtbewegungen in den Raum Kabul zu verzeichnen. Allerdings ist die Zahl der neu hinzukommenden Binnenflüchtlinge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um fast 25 % gesunken (Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31.05.2017, Stand: Juli 2017, S. 10). Zudem weist das Auswärtige Amt in seiner Lagebeurteilung darauf hin, dass die afghanische Regierung unter Beteiligung der intentionalen Gebergemeinschaft mit der Schaffung einer Koordinierungseinheit - Displacement and Returns Executive Commitee - zur Reintegration der Binnenflüchtlinge und Rückkehrer reagiert hat. Die Finanzmittel für humanitäre Hilfe sind aufgestockt worden (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 6, 11).

Die humanitäre Situation ist gleichwohl weiterhin als schwierig anzusehen. Trotz internationaler Hilfe übersteigt der derzeitige Versorgungsbedarf das vorhandene Maß an Unterstützungsmaßnahmen seitens der Regierung (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 11).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 06.11.2015, S. 6). Viele von ihnen zieht es daher nach Kabul (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 27-28). Die Rückkehrer siedeln sich darüber hinaus vor allem in den Provinzen Nangarhar, Kunduz, Logar und Baghlan an (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 24). In diesem Jahr ließen sich die meisten Rückkehrer bislang in den Provinzen Nagarhar, Laghman und Kunar im Osten des Landes nieder (Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung, a.a.O, S. 10).

Die Aufnahmekapazität Kabuls ist aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie im Dienstleistungsbereich äußerst eingeschränkt (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7). Die Bevölkerung Kabuls ist in den letzten Jahren rasant gewachsen und beträgt inzwischen etwa 3,5 Millionen Menschen, von denen nach Schätzungen bis zu 70 % in „informellen Siedlungen" (Slums) leben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 28-29). Der UNHCR führt zu den dortigen Lebensbedingungen für Flüchtlinge aus (Richtlinien, S. 34-35): „In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen. In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder seit längerem von Binnenvertreibung betroffen sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneute Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub ('Land grabbing') hinzu, die illegale Inbesitznahme von u. a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land."

Insgesamt ist daher die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul vorfindet, wesentlich davon abhängig, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 - 10 A 6516/16 – juris, Rn. 41; vgl. UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, a.a.O., S. 2). Auch in seiner aktuellen Lagebeurteilung stellt das Auswärtige Amt fest, dass die Lebensbedingung des Einzelnen von seiner Stellung im örtlich herrschenden Machtgefüge und Verhältnis zu den beteiligten Gruppierungen sowie von der Stabilität der lokalen Machtverhältnisse abhängen (Lagebeurteilung, a.a.O., S. 11).

Vor diesem Hintergrund kommt eine Abschiebung der Kläger derzeit nicht in Betracht.

Bei einer Rückkehr müsste der Kläger zu 1) vor dem Hintergrund der für die Klägerin zu 2) herrschenden Frauenrechtssituation wohl allein den Unterhalt für die ganze Familie mit zwei minderjährigen Kindern erwirtschaften. Die drei volljährigen Kinder können zwar auch zum Lebensunterhalt beitragen, allerdings kann auch durch ihre Tätigkeit das Existenzminimum wohl nicht gesichert werden. Es ist davon auszugehen, dass sie durch Gelegenheitsarbeiten lediglich ihren eigenen Unterhalt finanzieren

können. Der Kläger zu 1) würde zur Erwirtschaftung des gesamten Lebensunterhalts nicht im Stande sein, zumal auch keine Rücklagen mehr existieren. Es entspricht gerichtlicher Erkenntnis, dass Familien für eine Ausreise nach Europa nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Bezahlung der Schleuser einzusetzen haben. Die Kläger haben auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, ihr Haus verkauft zu haben.

Auch bezüglich der drei volljährigen Kinder besteht ein nationales Abschiebungsverbot. Aufgrund der Bedeutung des Schutzes der Familie in der deutschen Rechtsprechung (Art. 6 GG) kommt eine getrennte Betrachtung der einzelnen Familienmitglieder hier nicht in Betracht. Hinzu kommt schließlich, dass sie alle inzwischen schon seit fast drei Jahren nicht mehr in Afghanistan leben und mit den aktuellen Umständen vor Ort nicht mehr vertraut sind. Zudem mussten die volljährigen Kinder sich in Afghanistan bisher nicht allein ihre eigene Existenz sichern, sondern sie lebten bei ihren Eltern. Bei der alleinigen Rückkehr der volljährigen Kinder könnten diese jedoch nicht einmal auf deren Unterstützung setzen.

Bei einer Gesamtbetrachtung und in Anbetracht der noch versorgungsbedürftigen Kinder im Alter von 16 und 13 Jahren, besteht nach Auffassung des erkennenden Gerichts ein sehr hohes Risiko, dass sie bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihre elementarsten Grundbedürfnisse in Hinblick auf Ernährung, Unterkunft und Beschäftigung nicht befriedigen können und daher schwerwiegenden Gefahren für Leib und Leben in Folge von Verelendung – mithin einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK – ausgesetzt wären.

4. Nach alledem konnte auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 5 bzw. 6 der angefochtenen Bescheide) keinen Bestand haben.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. bis zum 31.12.2017: Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz; ab dem 1.1.2018 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung)

geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

te Kaat